



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Windelrocker Sondelfingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72766 Reutlingen-Sondelfingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder und die sozialpädagogische Betreuung der Kinder.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen rechts- und geschäftsfähigen Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bezüglich des Beitrages wird auf die jeweils gültige Beitragsgebührenverordnung verwiesen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr möglichst zu Beginn des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. wählt und entlastet den Vorstand
2. wählt zwei Kassenprüfer, die wiederum der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorlegen
3. beschließt den Haushaltsplan
4. beschließt Satzungsänderungen
5. beschließt die Auflösung des Vereins
6. beschließt die Mitgliederbeiträge
7. beschließt den Ausschluss von Mitgliedern
8. beschließt die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per email unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Eine Abstimmung über eine Satzungsänderung ist außerdem nur möglich, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.

(8) Die Änderung des Vereinszwecks benötigt eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Personen. Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Haupt- und Nebenberuflich Beschäftigte einstellen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie werden schriftlich allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt. Eine Veränderung des Vereinszwecks auf diesem Weg ist ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung und Bildung von Kindern.